



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/03397/2017
Hamburg, den 23. März 2018

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
15.11.2017

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

101-036
224, 0224 in der Gemarkung: Altstadt Nord

Einbau einer Fenstertür sowie temporäre Aufstellung einer Leichtbautreppe

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 31.10.2018 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.



Öffnungszeiten:
Mo, Fr
von 09.00 bis 12.00 Uhr
Di, Do
von 09.00 bis 15.00 Uhr
Mi - geschlossen
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis für die Sondernutzung des öffentlichen Weges

Ort der Nutzung: Niedernstraße vor Nr. 8 auf dem Gehweg

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung

Art und Zweck der Nutzung: Aufstellen einer temporären Treppenanlage während des Betriebs von Außengastronomie

Maß der Nutzung: 1,29 Breite x 0,90 Tiefe (1,161 m²)

Dauer der Nutzung: vom 15.03.2018 bis zum 31.10.2018

2. Genehmigung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen.

Begründung

Bei dem Objekt Burchardplatz 3, Burchardstraße 17, Niedernstraße 8 (Mohlenhof, konstituierender Teil des Ensemble Kontorhausviertel) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl S.142)) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal). Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Nebenbestimmung

Die Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den öffentlichen Belangen sowie den Belangen des Verfügungsberechtigten führt zu dem Ergebnis, dass die denkmalrechtliche Zustimmung mit den ausgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

Das Denkmal ist im Bestand zu erhalten; d.h. dass die Grundstruktur erhalten bleibt, dass vorhandene originale Materialien zu erhalten sind und Schäden werk-, material- und formgerecht repariert werden müssen.

Die vorhandene Öffnung darf nicht verbreitert oder erhöht werden; sie hat sich in ihren Proportionen in die Vorgaben der diesbezüglichen Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen M/BP/03467/2015 einzufügen. Gleiches gilt für die Gestaltung der Eingangstür. Aus diesem Grund ist ein Oberlicht nicht genehmigungsfähig. Die Profile, die Farbigkeit und die Sockelzone sind analog dem Bestand herzustellen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan

Altstadt 30

mit den Festsetzungen: MKg; GRZ 1,0; VIII; Erhaltungsbereich; Baugrenzen

Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

8	Stellungnahme zum bauaufsichtlichen Verfahren
9	Stellungnahme zum bauaufsichtlichen Verfahren
11	Stellungnahme zum bauaufsichtlichen Verfahren
0 / 2	Baubeschreibung v. 13.11.2017
0 / 3	Flurkartenauszug / Karte mit geplantem Standort von Fenstertür und Leichtbautreppe
0 / 4	Grundriss / Ansicht / Schnitt

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Auflösende Bedingung

3. Die Genehmigung wird unwirksam, wenn

- 3.1. die Sondernutzungserlaubnis für die Außenbewirtung (Sommerterrasse) erlischt oder ausgelaufen ist.
- 3.2. für den genehmigten Zeitraum keine Sondernutzungserlaubnis für die Außenbewirtung (Sommerterrasse) vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nicht reines Wohngebäude